

2340 067

Verkündet
am 12. Oktober 1959
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Zwischenurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der

- 1) Alfred Ma[REDACTED],
- 2) Maurice Kr[REDACTED],
- 3) Eugene We[REDACTED],
- 4) Alfons We[REDACTED],
- 5) Francis C[REDACTED],
- 6) Edith We[REDACTED],

zur Zeit unbekannten Aufenthalts und vertreten durch
ihren Generalbevollmächtigten [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Beklagter, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma W[REDACTED] N[REDACTED] Maschinenwerke GmbH, Sitz
W[REDACTED] N[REDACTED],

vertreten durch ihren Masseverwalter Rechtsanwalt Dr. Felix
K[REDACTED] in W[REDACTED] N[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Vogt
für Recht erkannt:

Klägerin ist die Firma W[REDACTED] N[REDACTED] Maschinen-
werke GmbH, Sitz W[REDACTED] N[REDACTED], vertreten durch ih-
ren Masseverwalter Rechtsanwalt Dr. Felix K[REDACTED] in
W[REDACTED] N[REDACTED];

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1944 vereinbarten die "W. N. Flugzeugwerke GmbH" in W. (WNF) mit der D. Flugzeugbau AG in Budapest (Donauflug) und weiteren Firmen eine "Arbeitsgemeinschaft" zur gemeinsamen Herstellung von Teilen für Kriegsflugzeuge. Im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft war auch das gegenseitige Vermieten von Maschinen vorgesehen.

Alleingesellschafterin der WNF war damals die Bank der D. L. AG in B., deren sämtliche Aktien Eigentum des Deutschen Reiches waren. Die D. gehörte zum damaligen Manfred-We.-Konzern, dessen Aktionäre die Beklagten waren.

Beim Rückzug der deutschen Truppen aus Ungarn wurden Ende 1944 bis Anfang 1945 Maschinen aus den dortigen Flugzeugwerken nach Deutschland verlagert und 1946 in Augsburg untergebracht. Darunter befanden sich drei Punktschweißmaschinen, über deren Eigentum die Parteien streiten. Während die klagende Partei behauptet, die WNF hätten mindestens zwei der drei Maschinen 1944 zu Eigentum käuflich erworben und an die D. nur vermietet, behaupten die Beklagten, die D. sei damals Eigentümerin der Maschinen geworden, die WNF hätten nur den Kauf für die D. vermittelt.

Dem Generalbevollmächtigten der Beklagten gelang es nach 1945, die Freigabe der drei Punktschweißmaschinen (unter anderen) aus der Vermögenskontrolle der amerikanischen Besatzungsmacht zu erwirken. 1951 veräußerte er im Namen der Beklagten die freigegebenen Maschinen an eine Firma in Tel Aviv.

1953 bestellte das Registergericht in Augsburg auf Antrag des Bundesfinanzministeriums den Rechtsanwalt Dr. A. in A. zum "Abwickler für das im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindliche Vermögen der Gesellschaft W. N. Flugzeugwerke GmbH". 1954 hat dieser (in seiner Eigenschaft als Abwickler) im vorliegenden Rechtsstreit Klage erhoben gegen die Beklagten auf Zahlung eines Teilbetrages von 5.000,-- DM mit der Begründung, die Beklagten hätten von den drei Punktschweißmaschinen mindestens zwei durch ihren Generalbevollmächtigten wissentlich unbefugt veräußert und den Erlös widerrechtlich für sich behalten (unerlaubte Handlung und ungerechtfertigte Bereicherung).

Im Februar 1956 beschloß die Bank der D. L. AG i. L. auf einer Gesellschafterversammlung, daß für das in Deutschland belegene Vermögen der WNF der Sitz der Gesellschaft nach A. verlegt, die Gesellschaft aufgelöst und Rechtsanwalt Dr. A. zum Liquidator bestellt werde. Daraufhin hat dieser als Klägerin nunmehr die Firma "W. N. Flugzeugwerke GmbH i. L., A., vertreten durch den Liquidator Rechtsanwalt Dr. A." (WNF A.) bezeichnet. So ist die klagende Partei auch in den Urteilen der Vorinstanzen bezeichnet.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben gerügt, die "WNF A." sei nicht parteifähig, Rechtsanwalt Dr. A. auch nicht zur Vertretung der Klägerin befugt. Im übrigen haben sie den Klageanspruch nach Grund und Höhe bestritten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der - vom Berufungsgericht zugelassenen -



Revision verfolgen die Beklagten ihren Abweisungsantrag weiter.

Die WNF in W[REDACTED] N[REDACTED] führen jetzt die Firma "W[REDACTED] N[REDACTED] Maschinenwerke GmbH, Sitz W[REDACTED] N[REDACTED]".

Die Firma "WNF A[REDACTED]" ist am 6. Oktober 1959 im Handelsregister A[REDACTED] von Amts wegen gelöscht worden.

In der Revisionsverhandlung am 12. Oktober 1959 hat sich der frühere Liquidator der "WNF A[REDACTED]" (Rechtsanwalt Dr. A[REDACTED]) nicht vertreten lassen. Dagegen waren die - inzwischen in Konkurs gefallenen - W[REDACTED] N[REDACTED] Maschinenwerke GmbH, Sitz W[REDACTED] N[REDACTED], in dieser Revisionsverhandlung vertreten. Durch ihren (von ihrem Masseverwalter, Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED], bestellten) Prozeßbevollmächtigten haben sie die bisherige Prozeßführung des Rechtsanwalts Dr. A[REDACTED] genehmigt und den Antrag gestellt:

auszusprechen, daß sie, nämlich die W[REDACTED] N[REDACTED] Maschinenwerke GmbH - Masseverwalter Rechtsanwalt Felix K[REDACTED] in W[REDACTED] N[REDACTED] - die klagende Partei seien,

während die Beklagten beantragt haben:

den Eintritt der genannten Gesellschaft in den Rechtsstreit nicht zuzulassen,

weil darin eine Parteiänderung (Klageänderung) zu sehen sei.

Hierüber hat das Revisionsgericht abgesondert verhandelt und entschieden.

Entscheidungsgründe:

1.) Darin, daß nunmehr die W [REDACTED] N [REDACTED] Maschinenwerke GmbH in W [REDACTED] N [REDACTED] als klagende Partei auftreten liegt nur eine Änderung der Parteibezeichnung, nicht aber eine Klageänderung. Die "W [REDACTED] N [REDACTED] Maschinenwerke" in W [REDACTED] N [REDACTED] und die "WNF A [REDACTED]" sind nicht zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten (Parteiwechsel); es handelt sich vielmehr nur um verschiedene Bezeichnungen derselben juristischen Person. Die frühere Parteibezeichnung "WNF A [REDACTED]" ist falsch. Sie kann daher noch in der Revisionsinstanz in die jetzige Bezeichnung berichtigt werden, ohne daß darin eine Klageänderung läge.

a) Zu der falschen Parteibezeichnung ist es seinerzeit dadurch gekommen, daß 1945 die österreichischen Behörden das deutsche Vermögen in Österreich unter öffentliche Verwaltung gestellt und 1955 die vier Besatzungsmächte dieses deutsche Vermögen auf die Republik Österreich übertragen haben (vgl. Art. 22 Ziff. 6 und 11 des Staatsvertrages über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs vom 15. Mai 1955 - "Staatsvertrag" - Österr. BGBl. 1955 Nr. 152 S. 725, 731, 732). Dazu ist in § 1 Abs. 3 des österreichischen 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vom 25. Juli 1956 (österr. BGBl Nr. 165 S. 1397) bestimmt worden, daß bei juristischen Personen die in deutscher Hand gewesenen Anteilsrechte auf den österreichischen Staat übergegangen seien.

Strittig war, ob diese Maßnahmen auch das außerhalb Österreichs, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, belegene deutsche Vermögen erfaßten. Davon ausgehend, daß das nicht der Fall sei, hat das Registergericht in Augsburg 1953 für das "im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

befindliche Vermögen der WNF" den Rechtsanwalt Dr. A. [REDACTED] zum Abwickler bestellt, der daraufhin zunächst sich selbst (in seiner Eigenschaft als Abwickler der WNF) als Kläger bezeichnet hat.

Aus dem gleichen Grunde hat 1956 die Bank der d. [REDACTED] I. [REDACTED] AG i. L. "für das in Deutschland belegene Vermögen der WNF" die Sitzverlegung nach A. [REDACTED], die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Rechtsanwalts Dr. A. [REDACTED] zum Liquidator beschlossen. Demgemäß hat Rechtsanwalt Dr. A. [REDACTED] seitdem als Klägerin die "WNF A. [REDACTED]", vertreten durch ihn (A. [REDACTED]) als Liquidator, bezeichnet. Diese Bezeichnung der Klägerin (als sogenannte "Spaltgesellschaft") ist auch in den Kopf der Urteile der Vorinstanzen eingegangen.

b) Nun ist am 16. Juli 1958 (nach Einlegung der Revision) der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 15. Juni 1957 (Vermögensvertrag) in Kraft getreten (BGBl 1958 II, 129 ff, 225). Dieser Vertrag ist in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen (vgl. BGHZ 9, 101). Er stellt geltendes deutsches Recht dar.

Nach Art. 87 Abs. 2 des Vermögensvertrages wird zur Wahrung der Einheit der juristischen Person, deren Gesellschaftsanteile nach dem Staatsvertrag auf Österreich übergegangen sind, und zur Wahrung ihrer Rechte hinsichtlich des in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Vermögens von den vertragschließenden Staaten anerkannt, daß der juristischen Person ihre Rechte hinsichtlich des in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Vermögens weiterhin zustehen; sie ist allerdings verpflichtet, sich wegen dieses Vermögens mit ihren früheren deutschen Gesellschaftern

auseinanderzusetzen. Mit dieser Regelung ist der Annahme einer "Spaltgesellschaft" für das in Deutschland belegene Vermögen die Grundlage entzogen. Es ist jetzt eine vertragliche Regelung von beiden Staaten dahin getroffen, daß nur eine einheitliche juristische Person besteht, deren früher in deutscher Hand gewesene Gesellschaftsanteile auf die Republik Österreich übergegangen sind; lediglich im Innenverhältnis zu ihren früheren deutschen Gesellschaftern ist die juristische Person schuldrechtlich zu deren Abfindung wegen ihres in der Bundesrepublik sowie im Lande Berlin belegenen Vermögens verpflichtet.

2.) Ein Parteiwechsel liegt in diesem Vorgang nicht, weil nach dem im Vermögensvertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der vertragschließenden Staaten es so anzusehen ist, als ob zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten (Klägerin einerseits und "WNF A" andererseits) auch in der Vergangenheit nicht bestanden hätten. Das ergibt sich aus der Fassung des Artikels 87 Abs. 2 ("wird anerkannt" und "weiterhin"). Das folgt auch aus dem Zweck dieser Bestimmung. Danach wollten die vertragschließenden Staaten nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend für die gesamte Zeit seit 1945 es so angesehen wissen, als ob immer nur eine einheitliche Rechtspersönlichkeit (die österreichische Gesellschaft) bestanden habe und dieser stets auch die Vermögenswerte in der Bundesrepublik Deutschland zugestanden hätten.

Rechtsanwalt Dr. A ist zwar seinerzeit im Prozeß für die "Spaltgesellschaft" aufgetreten, aber nur deswegen, weil er in ihr die Rechtsträgerin der Klageforderung sah. Es jedoch nicht seine Absicht, für ein - wie infolge der im Vermögensvertrag rückwirkend getroffenen Regelung jetzt feststeht - garnicht existentes Gebilde zu handeln. Aller-

dings hat er den Rechtsträger der Klageforderung falsch bezeichnet, weil er vom Bestehen einer "Spaltgesellschaft" ausging. Das ist jedoch unschädlich, weil inzwischen die Bezeichnung der Klägerin berichtigt worden ist.

3.) Unerheblich ist, daß Rechtsanwalt Dr. A. zur Vertretung der Klägerin nicht befugt war. Jetzt tritt als Vertreter der Klägerin der Masseverwalter auf, der die bisherige Prozeßführung des Dr. A. genehmigt hat. Nach österreichischem Recht wird der Masseverwalter im Konkurs für die Fortführung von Prozessen des Gemeinschuldners nicht als Partei kraft Amtes, sondern als Vertreter des Gemeinschuldners angesehen (vgl. Bartsch-Pollak, österr. Konkursordnung, §§ 81 - 83, Anm. 7 S. 402).

4.) Nicht entschieden ist durch dieses Zwischenurteil über die Frage, ob die Klageforderung zur Konkursmasse des österreichischen Konkurses der Klägerin gehört oder nicht, etwa wegen Belegenheit der Klageforderung außerhalb Österreichs (§§ 237 KO, 23 Satz 2 ZPO; vgl. Jaeger KO 8. Aufl. § 237, 3).

Offen bleibt daher, ob im vorliegenden Rechtsstreit die Klägerin bei der Geltendmachung der Klageforderung durch den Masseverwalter richtig vertreten ist oder ob sie in diesem Prozeß durch das Organ vertreten werden müßte, das zu ihrer Vertretung außerhalb des Konkurses berufen ist.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosi

Meyer

Dr. Vogt